

KFZ-HAFTPFLICHT - E-Bike Ausland - KH901-12

Ergänzend zu Artikel 9 der AKHB 2010 wird folgende Obliegenheit, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 VersVG vereinbart wird, bestimmt:

Als Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles, bei dem sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 VersVG richten, gilt:

Der Versicherungsnehmer sowie die Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte E-Bike vorübergehend überlässt, hat ergänzend zu Artikel 4 und 5 AKHB 2010 die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates über die Benützung von E-Bikes zu beachten.

Leistungsfreiheit tritt nur soweit ein, als die Verletzung auf Verschulden beruht.
Wir können den Vertrag binnen eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für die fehlenden Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit.